

Bekanntmachung

der Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Antrag gemäß § 16 BImSchG der Gartenbau Josef & Matthias Draek GbR, Holter Feld 48 in 47638 Straelen auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines dritten Blockheizkraftwerks auf dem eigenen Betriebsgelände.

Der Antragsteller hat mit Datum vom 04.01.2023 (Eingang 06.01.2023) bei der Kreisverwaltung Kleve die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Neuerrichtung eines weiteren Blockheizkraftwerks (BHKW), von Nebenanlagen (Lageranlagen, Abfüllplatz, Abgasreinigung, Abluftkamin, Transformator) und einer Gasdruckregelmessstation auf dem Grundstück Holter Feld 48, 47638 Straelen, Gemarkung Straelen, Flur 8, Flurstück 150 sowie deren Betrieb beantragt. Vorzeitig wurde der Antrag auf vorzeitigem Beginn nach § 8a BImSchG zum Austausch eines bestehenden Transformators und zu dessen vorläufigem Betrieb gestellt.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Das BHKW mit Abfüllplatz, der Transformator und die Gasdruckregelmessstation werden neben dem bestehenden Gewächshaus auf bereits befestigter Hoffläche errichtet. Eine Neuversiegelung von Grund und Boden erfolgt nicht.

Auswirkungen durch Betriebsgeräusche der Anlagen werden anhand einer Schallprognose überprüft. Die Abgasgrenzwerte des neuen BHKW müssen die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) einhalten. Durch die nach aktuellen Vorschriften berechnete Höhe der Kamine zur Ableitung der anfallenden Abgase ist der ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist sichergestellt. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lärm, Luftschadstoffe) sind somit nicht gegeben. Andere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat im vorliegenden Fall ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG, insbesondere auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte der Stadt Straelen nach Nr. 2.3.10, zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kleve, den 18.04.2023

Kreis Kleve
Der Landrat
Gerwers